

## Anhang II

gültig ab 1. Januar 2021

### Gebühren für die Benützung der städtischen Liegenschaften gemäss § 60

#### A. PAUSCHALGEBÜHREN

In den Pauschalgebühren inbegriffen sind der normale Energieverbrauch (Beleuchtung, Lüftung und Heizung), Einrichten und Abräumen von Stühlen und Tischen für Bankett- oder Konzertbestuhlung sowie normale Einrichtungskosten und übliche Reinigung. In folgenden Räumen sind zusätzlich ein Flip-Chart (ohne Verbrauchsmaterial) und eine Leinwand inbegriffen: Seminarraum und Gemeinderatssaal im Landhaus, Jura- und Wengisaal im Haus am Land.

#### 1. Ordentliche Gebühren

Die ordentlichen Gebühren gelangen bei allen Anlässen und Organisationen zur Anwendung, die nicht explizit unter Punkt „2. Vergünstigte Gebührenansätze“ erwähnt sind oder durch spezielle Beschlüsse geregelt werden.

			1. Tag	Folgetage ab 2. Tag	Belegungszeit unter 4 Std.	Einrichten, Abbau und Proben
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b><u>LANDHAUS</u></b>						
<b>Ganzes Landhaus</b>			1'500.00	1'200.00	-	350.00
<b>grosser Landhaussaal</b>	400 m2		900.00	750.00	750.00	200.00
Bankettbestuhlung	400 Plätze					
Konzertbestuhlung	550 Plätze					
<b>Übersetzungskabine</b>			100.00	100.00	100.00	
<b>Säulenhalle</b>	250 m2		450.00	350.00	350.00	100.00
Bankettbestuhlung	180 Plätze					
Konzertbestuhlung	200 Plätze					
<b>Seminarraum**)</b>	80 m2	*)	150.00	120.00	150.00	-
<b>Gemeinderatssaal</b>	120 m2	*)	150.00	120.00	150.00	-
<b>Foyer/Bar (1. Stock)</b>	Alleinnutzung			pauschal	Fr. 200.00	
<b>Foyer (Parterre)</b>	Alleinnutzung			pauschal	Fr. 100.00	
<b>Saalsportraum</b>				pauschal	Fr. 150.00	

## 63.12

			1. Tag	Folgetage ab 2. Tag	Belegungszeit unter 4 Std.	Einrichten, und Abbau
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>HAUS AM LAND</b>						
<b>Jurasaal (Erdgeschoss)</b>	100 m2	*)	150.00	120.00	150.00	50.00
<b>Wengisaal (1. Stock)</b>	110 m2	*)	150.00	120.00	150.00	50.00

\*) inkl. Grundausrüstung (1 Flip-Chart, 1 Leinwand)

\*\*) Raum kann nur gemeinsam mit einem der anderen Säle genutzt werden

			1. Tag	Folgetage ab 2. Tag	Belegungszeit unter 4 Std.	Einrichten, Abbau und Proben
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>KONZERTSAAL</b>						
*)						
<b>grosser Konzertsaal</b>			1'000.00	800.00	800.00	200.00
Bankettbestuhlung	300 Plätze					
Konzertbestuhlung	590 Plätze					
<b>Kleiner Konzertsaal</b>			500.00	400.00	400.00	100.00
Bankettbestuhlung	150 Plätze					
Konzertbestuhlung	200 Plätze					
<b>beide Säle</b>			1'300.00	1'000.00	-	300.00

<b>FEUERWEHRSTÜTZPUNKT</b>						
Theorielokal			150.00			

\*) Wird im Konzertsaal eine Bewirtung angeboten, so kommen zusätzliche Kosten zur Anwendung (Kapitel B Gebühren für spezielle Leistungen). Ohne Gebühren kann bei Veranstaltungen die Abgabe oder der Verkauf von Getränken im Foyer abgewickelt werden. Es besteht die Möglichkeit, den Pausenkiosk durch das Personal des Konzertsaals bedienen zu lassen.

Für Kunstausstellungen steht die Säulenhalle des Landhauses maximal dreimal pro Jahr zur Verfügung. Eine solche Ausstellung darf maximal 7 Tage dauern (plus 2 Tage für den Auf- und Abbau). Die Kosten betragen:

- 200.00 pro Ausstellungstag
- 100.00 pro Auf- und Abbautag

## 2. Nachtzuschlag

Dauert die Vermietung länger als bis 24.00 Uhr ist bis zur Schlüsselübergabe an den Hauswart pro Stunde Verlängerung ein Nachtzuschlag von Fr. 100.00 zu entrichten.

## 3. Vergünstigte Gebührenansätze

Städtische Vereine aus den Bereichen Kultur, Sport und Politik sowie gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Stadt Solothurn erhalten auf den ordentlichen Pauschalgebühren eine Reduktion von 50 Prozent. Als gemeinnützig gelten steuerbefreite Organisationen gemäss dem Verzeichnis des kantonalen Steueramtes, an welche Zuwendungen steuerlich abziehbar sind. Weiter gelten die vergünstigten Ansätze für offizielle militärische Anlässe sowie für Veranstaltungen des Kantons Solothurn. Nicht zur Anwendung gelangen die vergünstigten Tarife, wenn ein Anlass durch die solothurnische Sektion eines Verbandes organisiert, die Kosten aber von der gesamtschweizerischen Organisation getragen werden.

Die nachfolgenden Gebühren sind zum Normaltarif zu entrichten, auch wenn bei der Pauschalgebühr eine Reduktion zur Anwendung kommt: Ordentliche Gebühren für Auf- und Abbautage sowie Proben, Gebühren für spezielle Leistungen. Kostenlos ist die Benutzung der Räumlichkeiten durch die Einwohnergemeinde Solothurn.

## 4. Regelmässige wöchentliche Benützung werktags durch städtische Vereine/ Organisationen

<i>Landhaus</i>	Saalsportraum	Jahresbenützung	bis zu 2 Std.	250.00
<i>Haus am Land</i>	Musikprobelokal	Jahresbenützung	bis zu 2 Std.	300.00

## B. GEBÜHREN FÜR SPEZIELLE LEISTUNGEN

Nachstehende Gebühren sind immer zu entrichten, auch wenn die Benützung von Räumen gebührenfrei oder ermässigt ist. Die Verfügbarkeit der benötigten Einrichtungen muss vor dem Anlass mit dem Hauswart abgeklärt werden und kann nicht garantiert werden.

Müssen Geräte zugemietet werden, erfolgt dies zulasten und auf Rechnung des Mieters. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den Mieter der Räumlichkeiten.

# 63.12

## B.1 LANDHAUS

	Einheit	Ansatz
<b>Einrichtungen</b>		
Flügel klein .....	pro Tag	150.00
Klavier .....	pro Tag	80.00
Lautsprecheranlage klein/gross .....	pro Tag	100.00/130.00
Mikrofon Kabel/Funk .....	pro Tag	20.00/30.00
Hellraumprojektor .....	pro Tag	30.00
Aufnahmegerät .....	pro Tag	30.00
Laptop .....	pro Tag	80.00
Monitor .....	pro Tag	60.00
Beamer klein/gross .....	pro Tag	80.00/250.00
Leinwand (je nach Grösse) .....	pro Tag	15.00/30.00/60.00
Laserpointer .....	pro Tag	10.00
Konferenzstaffelei/Flip Chart (inkl.Verbr.mat)	pro Tag	30.00
Verbrauchsmaterial Flip Chart (Papier/Stifte)	pro Tag	15.00
Bühne nach Grösse .....	pro Tag	40.00 - 200.00
Magnetwand USM .....	pro Tag	15.00
Pinwände pro Stück .....	pro Tag	10.00
Stellwände für Ausstellungen pro Stück.....	pro Tag	15.00
Podeste 90 x 180 p. Stück .....	pro Tag	15.00
Personenleitsystem pro Stück .....	pro Tag	10.00
Garderobenbenutzung mit Nummern .....	pro Anlass	50.00
Simultanübersetzungsanlage .....	pro Tag	500.00
Empfängerset (10 Stk.) Simultanübersetzung	pro Tag	90.00
<b>Spezielle Elektroanschlüsse und Verkabelungen</b>		Selbstkosten
<b>Installation und spezielle Umbaukosten</b>		nach Zeitaufwand Selbstkosten
<b>Bedienung der Technik</b>		nach Zeitaufwand Selbstkosten
<b>Spezielle Reinigungskosten</b>		nach Zeitaufwand Selbstkosten
<b>Spezielle Beleuchtungen</b>		Selbstkosten
<b>Hilfspersonal</b>		nach Zeitaufwand Selbstkosten
<b>Internetnutzung in allen Räumen des Landhauses:</b>		
In den Räumen stehen WLAN Access Points (802.11b/g, 11/54 Mbps) und separate LAN-Steckdosen (FastEthernet 100 Mbps) bereit. Maximal 100 gleichzeitige Nutzer. Internetanschluss: Standleitung mit 10/10 Mbps Bandbreite.		kostenlos
Spezielle Wünsche für die Netzwerkkonfiguration werden direkt von der Firma SolNet, Solothurn, umgesetzt und nach Aufwand abgerechnet.		nach Zeitaufwand
<b>Abfallentsorgung:</b>		
Für das Entsorgen von übermässigen Abfallmengen wird eine Gebühr erhoben.		nach Menge Selbstkosten

**B.2 KONZERTSAAL**

	Einheit	Ansatz
<b>Einrichtungen</b>		
Konzertflügel .....	pro Tag	250.00
Klavier .....	pro Tag	80.00
Obligatorisches Stimmen Konzertflügel .....	pro Anlass	240.00
Lautsprecheranlage .....	pro Tag	80.00/150.00
Mikrofon Kabel/Funk .....	pro Tag	20.00/30.00
Verfolgerscheinwerfer .....	pro Tag	20.00
Profilscheinwerfer .....	pro Tag	10.00
Notenpulte .....	pro Tag	2.00
Beamer .....	pro Tag	250.00
Leinwand (je nach Grösse) .....	pro Tag	15.00/30.00/60.00
Podeste 100 x 200 p. Stück .....	pro Tag	15.00
<b>Spezielle Elektroanschlüsse und Verkabelungen</b>		Selbstkosten
<b>Installation und spezielle Umbaukosten</b>	nach Zeitaufwand	Selbstkosten
<b>Bedienung der Technik</b>	nach Zeitaufwand	Selbstkosten
<b>Spezielle Reinigungskosten</b>	nach Zeitaufwand	Selbstkosten
<b>Spezielle Beleuchtungen</b>		Selbstkosten
<b>Hilfspersonal</b>	nach Zeitaufwand	Selbstkosten
<b>Internetnutzung in allen Räumen des KonzertsaaIs:</b>		kostenlos
In den Räumen stehen WLAN Access Points (802.11b/g, 11/54 Mbps) und separate LAN-Steckdosen (FastEthernet 100 Mbps) bereit. Maximal 100 gleichzeitige Nutzer. Internetanschluss: Standleitung mit 10/10 Mbps Bandbreite.		
Spezielle Wünsche für die Netzwerkkonfiguration werden direkt von der Firma SolNet, Solothurn, umgesetzt und nach Aufwand abgerechnet.	nach Zeitaufwand	
<b>Abfallentsorgung:</b>		
Für das Entsorgen von übermässigen Abfallmengen wird eine Gebühr erhoben.	nach Menge	Selbstkosten
<b>Catering im Konzertsaal</b>		
Im Konzertsaal kann der Caterer frei gewählt werden. Dafür wird dem Mieter in Rechnung gestellt:		
- Für Stehapéros im Foyer und im kleinen Konzertsaal	pro Person	Fr. 3.-- max. 300.--
- Für Stehapéros im grossen Konzertsaal und für Essen an Tischen in allen Räumen	pro Person	Fr. 5.-- max. 500.--

## C. ANNULLATIONSKOSTEN

Die Annullationskosten betragen

- ab Reservationsbestätigung bis 6 Wochen vor dem Anlass:  $\frac{1}{4}$  der Pauschalgebühr
- 6 bis 2 Wochen vor dem Anlass:  $\frac{1}{2}$  der Pauschalgebühr
- weniger als 2 Wochen vor dem Anlass: ganze Pauschalgebühr

Wird ein Raum als Schlechtwettervariante zu einem Aussenraum reserviert und wegen schönen Wetters nicht benötigt, so betragen die Annullationskosten  $\frac{3}{4}$  der Pauschalgebühr, auch wenn die Absage am Tage des Anlasses erfolgt.

## D. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Ein Rechtsanspruch auf die Vergebung von Lokalen besteht nicht.
2. Die Räume und die Einrichtungen werden wie folgt vergeben:
  - Konzertsaal, Landhaus, Haus am Land durch Region Solothurn Tourismus (Solothurn Services)
  - Saalsportraum durch den Hauswart Landhaus
  - Feuerwehrstützpunkt durch das Städtische Amt für Feuerwehr und Zivilschutz

3. Für die Saalbenützung werden Pauschalgebühren und Gebühren für spezielle Leistungen gemäss vorstehenden Tarifen erhoben.

Als regelmässige wöchentliche Benützung gilt nur eine solche, die regelmässig wöchentlich über das ganze Jahr (ausser während den Schulferien) abgehalten wird und dem Vereins- respektive Organisationszweck dient (ausnahmsweise beträgt die Mindestdauer 1 Quartal).

4. In Ausnahmefällen können städtische Vereine und gemeinnützige Institutionen gemäss Abschnitt A.3. teilweise von den Pauschalgebühren befreit werden. Gesuche um Gebührenreduktion sind vor Abhaltung eines Anlasses an das Stadtpräsidium zu richten. Die Gebührenreduktion kann sich auf die Pauschalgebühren allein oder auch auf die Gebühren für spezielle Leistungen erstrecken.
5. Bei besonderen über mehrere Tage dauernden Anlässen kann eine Pauschalgebühr für die gesamte Nutzungsdauer erhoben werden, die vom Grundtarif abweicht. Der Entscheid liegt beim Stadtpräsidium.

6. Eingangs- respektive Eintrittskontrollen sind Sache des Veranstalters. Bei speziellen Anlässen wird dem Veranstalter empfohlen, auf eigene Kosten einen professionellen Aufsichtsdienst zu beauftragen.
7. Die normale Reinigung der Säle ist in der Pauschalgebühr inbegriffen. Bei ausserordentlicher Verunreinigung gehen die Reinigungskosten zu Lasten des Veranstalters.
8. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben und allen Arten von Klebstreifen ist ohne Erlaubnis des Hauswartes an allen Oberflächen verboten. Für Beschädigungen bei Dekorationen oder zufolge unsachgemässer Benützung von Räumen und Einrichtungen haftet der Veranstalter.
9. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Hauswart und die Aufsichtsorgane bei der Aufrechterhaltung der Ordnung nach Erfordernis zu unterstützen.
10. Generelle Anpassungen der Tarife müssen auch nach erfolgter Anmeldung und bestätigter Reservation akzeptiert werden.
11. Bei Absage von Veranstaltungen gelten die aufgeführten Annullationskosten. Diese werden auf der Basis der ordentlichen oder vergünstigten Gebührensätze gemäss Punkt „A. Pauschalgebühren“ berechnet, auch wenn für den Anlass eine Gebührenermässigung bewilligt wurde. Spezielle Einrichtungskosten, die zum Zeitpunkt der Absage bereits angefallen sind, sind in jedem Falle geschuldet.
12. Anlässe im Landhaus und im Konzertsaal dürfen von Sonntag bis Donnerstag längstens bis 00.30 und am Freitag und Samstag längstens bis 02.00 Uhr dauern.
13. Im Übrigen gelten die auf der Bewilligung aufgeführten Bestimmungen.
14. Allfällige von Bund oder Kanton erhobene Steuern und Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
15. Wird die Durchführung einer Veranstaltung aufgrund behördlicher Verfügungen, die nicht in der Verantwortung des Veranstalters liegen, untersagt, wird auf die Erhebung der Annullationskosten verzichtet.

Beschlossen von der Gemeinderatskommission am 17. September 2020